

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Parlamentsdirektion	Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Errichtet mit Wirkung 27. April 1995 durch BGBl. Nr. 432/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2003) ¹⁾	<p>Unterstützung von Personen, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder Österreich verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.</p> <p>Der Fonds kann auch Projekte unterstützen, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren.</p> <p>Zu den Aufgaben des Fonds gehört auch die endgültige Abgeltung von Vermögensverlusten in den Kategorien Bestandrechte an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten, Hausrat und persönliche Wertgegenstände.</p>	44,544
	Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus (Errichtet mit Wirkung 28. Mai 2001 durch BGBl. Nr. 12/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2001) ²⁾	Der Fonds hat das Ziel, die moralische Verantwortung für Verluste und Schäden, die als Folge von oder im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den anderen Opfern des Nationalsozialismus zugefügt wurden, durch freiwillige Leistungen anzuerkennen.	0,426
	Margaretha Lupac - Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie (zulässig erklärt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung MA 62-II/133/01 vom 4. Oktober 2001)	Zweck der Stiftung ist es, den Gedanken der Demokratie und des Parlamentarismus zu fördern und das Prinzip der Toleranz im Diskurs über Fragen der Politik, der Kunst und der gesellschaftlichen Entwicklung zu festigen.	1,456

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Bundeskanzleramt	Österreichisches Filminstitut (Errichtet mit Bundesgesetz vom 25.11.1980, BGBl. Nr. 557/1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 34/1998)	Zum Zweck der umfassenden Förderung des Österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, sowie zur Weiterentwicklung der Filmkultur in Österreich.	0,650
	Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (Errichtet mit Bundesgesetz vom 29.12.2000, BGBl. I Nr. 131/2000 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, K-SVFG), zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 136/2001	Zum Zweck der Leistungsregelung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensionsversicherung der im Inland pflichtversicherten selbständig erwerbstätigen Künstler, sowie der Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG und die Aufbringung der Mittel hierfür.	8,927
	Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit - Versöhnungsfonds (Errichtet mit Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes - Versöhnungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2001) ³⁾	Leistungen des Bundes zu Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit gegenüber natürlichen Personen, die durch das nationalsozialistische Regime zu Sklaven- oder Zwangsarbeit auf dem Gebiete der heutigen Republik Österreich gezwungen wurden, durch eine freiwillige Geste der Republik Österreich	
	Bundesanstalt Statistik Österreich (Errichtet mit Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, mit 1. Jänner 2000)	Erstellung von Bundesstatistiken im Auftrag der Bundesministerien aufgrund von Bundesgesetzen, EU-Normen oder durch Verordnungen gemäss § 4 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz	5,188

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Bundesministerium für Inneres	Fonds zur Integration von Flüchtlingen (vormals Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen/Wien) (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 7. August 1967, Z. 276.739-36/67 bzw. vom 29. Juli 1991, Z. 6.076/109-IV/7/91)	Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge und Asylwerber	8,420
	Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 25. Mai 1949, Z. 68.203-10/49)	Unterstützung hilfsbedürftiger Gendarmeriebeamter bzw. deren Hinterbliebener	0,993
	Massafonds der Bundesgendarmerie (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 17. Feber 1950, Z. 225.027-6/50) ⁴⁾	Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie	5,446
	Polizei-Massafonds (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Dezember 1949, Z. 151.948-3/49) ⁴⁾	Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei	1,057
	Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache in Wien (Errichtet mit Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 6. Feber 1874, Zl. 1109 – Statthaltereierlaß vom 19. Feber 1874, Zl. 4280) ⁵⁾	Gewährung von Wohlfahrtsleistungen an sämtliche in Wien befindlichen Sicherheitswachebeamten	24,220
	Wiener Stadterweiterungsfonds (Errichtet durch kaiserliches Handschreiben vom 20. Dezember 1857, Z. 12.074/M.J.)	Bestreitung der dem Bundesschatz erwachsenden Auslagen bei der Stadterweiterung von Wien	0,206
	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 19. Jänner 1954, Z. 165.2503/54)	Unterstützung von hilfsbedürftigen Bediensteten der Bundespolizeibehörden und ihrer Hinterbliebenen	1,373

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes (Errichtet mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Juli 1956, Z. 26.583-10/56)	Unterstützung von Angehörigen der Exekutive, die durch eine in Ausübung des Dienstes erlittene gesundheitliche Schädigung in Not geraten sind	0,748
	Albertina (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	3,030
	Kunsthistorisches Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	3,004
	MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	0,919
	MUMOK - SLW - Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	0,775
	Naturhistorisches Museum (Errichtet ab 1. Jänner 2003 mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002) ³⁾	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	
	Österreichische Galerie Belvedere (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	4,369

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen	Österreichische Nationalbibliothek (Errichtet mit BGBl. I Nr. 14/2002 ab 1. Jänner 2002)	Sammlung, Archivierung Österreichischer, Österreich betreffender und Inländischer Publikationen/Medien; Langfristige Bewahrung, wissenschaftliche Erschließung und Bereitstellung der Sammlungsbestände.	5,600
	Österreichisches Institut für Sportmedizin (Errichtet mit Stiftungsbrief vom 18. Dezember 1969, in der geltenden Fassung mit stiftungsbehördlicher Genehmigung vom 15. April 1988, BKA-Zl. 60.910/6-VI/13b/88, zuletzt geändert durch BMGuK-Zl. 22.291/2-II/B/21/95) ⁶⁾	Errichtung eines österreichischen Institutes für Sportmedizin, dessen Führung, Ausgestaltung, Erhaltung, Erweiterung und Beschaffung der nötigen Mittel für dieses Institut	0,255
	Stiftung Theresianische Akademie (Errichtet mit Stiftbrief vom 24. April 1755)	Förderung der Theresianischen Akademie bzw. ihrer Schüler	127,191
	Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek (Errichtet mit BGBl. I Nr. 115/1998, geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 14/2002)	Ausbau, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes	9,045
	Bundesstelle für Sektenfragen (Errichtet mit BGBl. I Nr. 150/1998)	Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Sekten oder sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können	0,093

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
	Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung - vormals: "Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte" (Errichtet mit BGBl. Nr. 259/1981, eingearbeitet in das Bundesbehindertengesetz BGBl.Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002)	Zusätzliche Förderungen behinderter Menschen und Abgeltung der Mehrbelastungen aus der Besteuerung der Bezüge der gesetzlichen Unfallversicherung	27,210
	Ausgleichstaxfonds (Errichtet mit Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002)	Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen für begünstigte Behinderte; Gewährung von Lohnzuschüssen; Zuschüsse für die Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von integrativen Betrieben; Förderung von Sonderprogrammen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter; Fürsorge für begünstigte Behinderte, für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten und deren Kinder; Fürsorge für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz	89,734
	Hilfsfonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 197/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989)	Zuwendungen an hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung zur Linderung und Beseitigung einer bestehenden oder drohenden wirtschaftlichen Notlage	0,527

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	Kriegsopfer- und Behindertenfonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 217/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 70/2001)	Fürsorge für Beschädigte, Witwen, Witwer oder Eltern mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfer- und Heeresversorgungs- bzw. nach dem Impfschadengesetz oder auf eine Hilfeleistung gem. Verbrechensofpergesetz und zwar durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen; weiters können zinsfreie Darlehen für Massnahmen gem. §§ 6 und 10a BEinstG. zur Verfügung gestellt werden	3,819
	Erzbischof Ladislaus von Pyrker- und Erzherzog Albrecht-Gasteiner-Badestiftung (Einbeziehung des Grundvermögens und Auflösung der Erzherzog Albrecht-Gasteiner-Badestiftung mit Kundmachung am 17. Juli 1979)	Durchführung von Badekuren für Kriegsbeschädigte und/oder andere durch körperliche Gebrechen behinderte Personen	6,584
	Reservefonds für Familienbeihilfen (Errichtet am 1. Jänner 1968 mit BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000) ⁷⁾	Bedeckung der Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	175,717
	Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" (Errichtet mit BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993)	Erfassung und Auswertung von Daten über den Gesundheitszustand; Erstellung von Studien, Forschungen und Planungen im Gesundheitswesen (inkl. ärztliche und spitalsmäßige Versorgung, Präventiv- und Sozialmedizin und Umwelthygiene); Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Personen im Dienste der Volksgesundheit	0,658
	Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation (Errichtet mit BGBl. I Nr. 180/1999)	Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation in Höhe von 70% der Gesamtkosten	7,515

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
	Strukturfonds (Errichtet mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 5/2001)	Insbesondere Weiterentwicklung des Gesundheitssystems, der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche sowie Festlegung und Revision des zu einem Leistungsanbotsplan weiterentwickelten Österreichischen Krankenanstaltenplanes; Entwicklung und Implementierung eines verbindlichen flächendeckenden Qualitätssystems; Unterstützung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen	0,000
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland (Errichtet mit BGBl. Nr. 381/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 6. Mai 1981, BGBl. Nr. 294)	Österreichische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, durch einmalige oder periodische Zuwendungen zu unterstützen	0,107

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
	Stipendienfonds für die Diplomatische Akademie (Errichtet im Sinne des § 1 Abs. 4 BGBl. Nr. 379/1967)	Zuerkennung von Stipendien an Hörer der Diplomatischen Akademie sowie Gewährung von Beiträgen für Reisen, die der Ausbildung solcher Hörer im Sinne der Ziele der Akademie dienen	1,139
	Diplomatische Akademie Wien (Errichtet am 1. Juli 1996 mit BGBl. Nr. 178/1996)	Die Diplomatische Akademie hat die Aufgabe, 1. Absolventen und Absolventinnen eines mit einem akademischen Grad abgeschlossenen Studiums an einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines gleichwertigen ausländischen Studiums auf die Berufstätigkeit im diplomatischen Dienst, in internationalen Organisationen oder in der internationalen Wirtschaft vorzubereiten, 2. Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen auf die Berufstätigkeit in internationalen Organisationen oder in der internationalen Wirtschaft vorzubereiten, 3. die Schulung von Führungskräften des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie die Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung der Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu unterstützen	0,595
Bundesministerium für Justiz	Justizwache-Massafonds (Errichtet mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949) ⁴⁾	Beistellung von Dienstkleidern an Justizwachebeamte	0,580
Bundesministerium für Landesverteidigung	„Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ (Stiftungssatzung idF Erlaß des BM für Landes-verteidigung vom 13. Oktober 1992, Zl. 10.800/10-1.1/92)	Finanzielle Unterstützung bestimmter Militärpersonen sowie von Angehörigen der Heeresverwaltung	3,571

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Bundesministerium für Finanzen	Zollwache-Massafonds (Errichtet mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949) ⁴⁾	Beistellung von Dienstkleidern an Zollwachebeamte im Rahmen der Massavorschrift	1,916
	Finanzmarktaufsichtsbehörde (<i>früher nur: Bundeswertpapieraufsicht</i>) (Errichtet mit 1. April 2002 gemäß BGBl. I Nr. 97/2001, geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002)	Erfüllung der im § 2 FMABG festgelegten Aufgaben	0,000
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002)	Nach § 37 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, ist der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nur mehr als Träger der Rechte und Pflichten tätig, die auf Grund von Förderungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes rechtsverbindlich entstanden oder zugesichert worden sind	1.314,695
	Agrarmarkt Austria (Errichtet mit BGBl. Nr. 376/1992)	Vollziehung der Marktordnungsaufgaben	9,588
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 324/1977) ⁸⁾	Sicherung der Ansprüche von Dienstnehmern bei Insolvenz ihrer Dienstgeber	111,718
	Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungs-fonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 301/1989)	Abwicklung von Fondshilfemaßnahmen und Förderung der Stadterneuerung	80,510
	Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 252/1921, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 301/1989)	Abwicklung von Fondshilfemaßnahmen und Förderung der Errichtung von Startwohnungen und ihrer Mieter	67,745

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	ERP-Fonds (Errichtet mit BGBl. Nr. 207/1962, zuletzt geändert mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002) ⁹⁾	Förderung des Ausbaues, der Rationalisierung und der Produktivität der österreichischen Wirtschaft; insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches, um dadurch auch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialproduktes unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen	1.837,217
	Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) (Errichtet mit BGBl. Nr. 372/1927 und 95/II/1934)	a) Erhaltung der Schutz- und Dammbauten in der Strecke Ispermündung bis Theben (Landesgrenze) b) Betrieb und Verwaltung der damit zusammenhängenden Anlagen und Grundflächen c) Erhaltung des Donaukanals sowie Erhaltung und Betrieb der in diesem Kanal von der Kommission für Verkehrsanlagen geschaffenen Anlagen d) Die Verwaltung der durch die Liquidierung der Kommission für Verkehrsanlagen in das Miteigentum des Bundes, des Bundeslandes Niederösterreich und der Stadt Wien übergegangenen Liegenschaften	29,741
	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Errichtet mit BGBl. Nr. 377/1967 idF BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2000)	Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist	119,222
	Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (Errichtet mit BGBl. Nr. 377/1967 und BGBl. Nr. 341/1981 idF BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2000)	Förderung der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Österreich	232,111

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

**Von Bundesorganen oder von Personen(gemeinschaften), die von Bundesorganen bestellt sind, verwaltete
Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 35 Z 6 BHG)**

Verwaltendes bzw. Organe bestellendes haushaltsleitendes Organ	Bezeichnung der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung (Rechtsgrundlage und Datum der Errichtung)	Zweck	Vermögen
			am 31. 12. 2002 in Mill. EURO
	Österreichischer Binnenschiffahrtfonds vorm."Österreichischer Abwrackfonds für die Binnenschiffahrt" (Errichtet mit Bundesgesetz vom 8. August 2000, BGBl. I Nr. 69/2000) ¹⁰⁾	Erfüllung der in der EU-Verordnung über kapazitätsbezogene Massnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs näher umschriebenen Aufgaben (Verordnung [EG] Nr. 718/1999 des Rates und Nr. 805/1999 der Kommission)	0,172

Fußnoten siehe im Anschluss an die tab. Übersicht.

Beilage L

Fußnoten zur Beilage L:

- 1) Im ausgewiesenen Vermögen sind auch Zuwendungen aus dem Internationalen Fonds für Opfer des Nationalsozialismus berücksichtigt.
- 2) Die Organaufgaben des Fonds werden vom Kuratorium und von der Generalsekretärin des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus wahrgenommen. An die Stelle des Komitees des Nationalfonds tritt das Antragskomitee.
- 3) Aufgrund des Ausgliederungszeitpunktes sind noch keine Betragsangaben möglich.
- 4) Auf Grund der Bestimmungen des § 23 Abs. 5 und 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947. Durch die 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wurden die bisher in § 23 Abs. 5 und 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthalten gewesenen Bestimmungen über die Beistellung von Dienstkleidern materiell unverändert in den neu gefaßten § 24 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes übernommen. Auf Grund des § 185 Abs. 2 Z 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, trat das Gehaltsüberleitungsgesetz mit 1. Jänner 1980 außer Kraft. Für die geltende Rechtslage siehe § 80 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.
- 5) Laut Statut ein integrierender Bestandteil der Bundespolizeidirektion Wien. Laut Entscheidung des OGH vom 16. Dezember 1929, 4 Ob 593/29-1, ist aber das Unterstützungsinstitut einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes gleichzuhalten.
- 6) Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden drei Vertreter, von denen einer den Vorsitz führt, und von den Bundesministerien für soziale Sicherheit und Generationen, für Finanzen sowie für öffentliche Leistung und Sport wird je ein Vertreter in das Kuratorium des Stiftungsfonds entsandt.
- 7) Das Vermögen des Reservefonds für Familienbeihilfen setzt sich aus dem Überschuss (2001) des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 61,949 Millionen EURO (= 852,446 Millionen ATS) zuzüglich des Vermögens (2001) des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 108,951 Millionen EURO (= 1.499,188 Millionen ATS) sowie der Zinsen in Höhe von 4,817 Millionen EURO (= 66,287 Millionen ATS) zusammen.
- 8) Reinvermögen zum Stichtag 31. Dezember 2002
- 9) Reinvermögen zum Stichtag 30. Juni 2002; Ausgaben aus der Erfüllung der Jahresprogramme und der Verwaltungsausgaben des ERP-Fonds; im übrigen wird auf den Jahresbericht des ERP-Fonds verwiesen.
- 10) Die Jahresgebarung des Österreichischen Binnenschiffahrtsfonds, vorm. "Österreichischen Abwrackfonds für die Binnenschiffahrt" erfolgt nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Verordnung [EG] Nr. 718/1999 des Rates); die Daten des Fondsvermögens beinhalten den Kassenstand, der sich nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus Beiträgen des Binnenschiffahrtsgewerbes zusammensetzt.